

Denkanstöße aus der Akademie

4

März/2021

Eine Schriftenreihe der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften

Jochen Gläser, Wolf-Hagen Krauth,
Christine Windbichler, Michael Zürn

**BEFANGENHEIT UND EXPERTISE
IN BERUFUNGSVERFAHREN:
EIN WISSENSCHAFTSPOLITISCHER DENKANSTOSS**



berlin-brandenburgische
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW)

**BEFANGENHEIT UND EXPERTISE IN BERUFUNGSVERFAHREN:
EIN WISSENSCHAFTSPOLITISCHER DENKANSTOSS**



**BEFANGENHEIT UND EXPERTISE
IN BERUFUNGSVERFAHREN:
EIN WISSENSCHAFTSPOLITISCHER DENKANSTOSS**

Jochen Gläser
Wolf-Hagen Krauth
Christine Windbichler
Michael Zürn

Denkanstöße 4/März 2021

Informationen zu den Autoren:

Jochen Gläser (Akademieprofessor für Sozialwissenschaftliche Wissenschafts- und Technikforschung an der Technischen Universität Berlin und der BBAW), **Wolf-Hagen Krauth** (z. Zt. der Projektbearbeitung Wissenschaftsdirektor der BBAW), **Christine Windbichler** (Prof. a.D. für Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt Universität zu Berlin, Akademiemitglied), **Michael Zürn** (Direktor der Abteilung „Global Governance“ am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und Professor für Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin, Akademiemitglied).

Herausgeber: Der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Redaktion: Ute Tintemann

Grafik: angenehme gestaltung/Thorsten Probst

Druck: bud Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbh

© Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, 2021

Jägerstraße 22–23, 10117 Berlin, www.bbaw.de

Lizenz CC-BY-NC-SA

ISBN 978-3-939818-96-0

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
I. ZUSAMMENFASSUNG	11
II. EINLEITUNG.....	12
III. DIE INTERVIEWS: BESCHREIBUNG DER LAGE.....	16
1. Funktionen der Befangenheitsregeln	16
2. Rahmenbedingungen und Verfahrensablauf.....	17
3. Befangenheitskriterien	18
4. Umgang mit Befangenheiten.....	21
IV. VIER MODELLE.....	22
1. Das Verregelungsmodell.....	24
2. Das Flexibilisierungsmodell	26
3. Das Transparenzmodell.....	27
4. Das Externalisierungsmodell.....	28
V. VERGLEICH DER VIER MODELLE UND AUSBLICK	29
Anhang	33

VORWORT

Schon als Studentin oder Student nimmt man in aller Regel Berufungsverfahren an Universitäten wahr – ich erinnere mich beispielsweise gut an die öffentlichen Probevorträge eines solchen Verfahrens aus meinen frühen Studientagen und auch deutlich daran, wie verwundert wir Zuhörenden untereinander das erkennbar taktisch motivierte Frageverhalten der Professorinnen und Professoren im Anschluss an den Vortrag kommentierten. Natürlich wurde der, den wir Anfangssemester für aufgrund des Vortrags für den besten Lehrenden und spannendsten Kandidaten hielten, nicht berufen. Seit diesem ersten Erlebnis mit einer Berufung sind fast vierzig Jahre vergangen und insbesondere aus den letzten zehn Jahren fällt mir kein Verfahren ein, an dem ich als Kommissionsmitglied teilgenommen habe und in dem nicht intensiv über Befangenheiten nachgedacht und teilweise auch gerungen wurde. In Berlin werden Berufungsvorgänge aus Instituten und Fakultäten nicht nur an universitäre Instanzen wie Gremien weitergereicht, sondern auch an die zuständige Senatsbehörde, bei der das Berufungsrecht liegt. Fast mit einer gewissen Angst wird der Lauf des Aktenvorgangs verfolgt, jedenfalls in der Hoffnung, dass nicht irgendwer in den weiteren Stadien des Prozesses auf Befangenheiten aufmerksam wird, die im Institut oder der Fakultät übersehen wurden. Wer länger von solchen Verfahren betroffen war, weiß natürlich auch, dass „Befangenheiten“ nur eine potentielle Form vielfältiger Einflüsse begründen, die auf eine Berufung einwirken können. Beispielsweise vermögen manche Emeriti recht subtil Verfahren zur Nachbesetzung ihrer Stelle zu steuern oder Universitätsleitungen recht direkt ihre gestalterischen Absichten zur Geltung zu bringen. Und manchmal ist es gerade eine solche, den Verfahrensregeln gar nicht entsprechende Intervention, die verhindert, dass Mittelmaß Mittelmaß beruft oder gar die Abwärtsspirale im Berufungsgeschehen einer Institution einleitet. Das hoffen mindestens die, die intervenieren, gelegentlich. Schließlich geht es ja um einen Mechanismus, der eine ganz entscheidende Voraussetzung dafür darstellt, in einer Einrichtung exzellent forschen und lehren zu können – oder eben auch nicht.

Ich bin unserem Akademieprofessor Jochen Gläser, dem früheren Wissenschaftsdirektor Wolf-Hagen Krauth sowie den Mitgliedern Christine Windbichler und Michael Zürn außerordentlich dankbar, dass sie sich des so bedeutsamen Themas der Befangenheit in Berufungsverfahren angenommen haben – und zugleich auch sehr dankbar dafür, dass sie dieses Thema klug begrenzt haben auf die *unerwünschten Nebenfolgen* von Befangenheiten. Sonst hätten sie ein langes

Projekt begonnen und gewiss noch nicht den hier vorliegenden „Denkanstoß“ mit begrenztem Umfang vorlegen können. Sie haben sich bei der Erhebung des Befundes konzentriert und zwischen Dezember 2019 und März 2020 sieben Interviews mit berufungserfahrenen Professorinnen und Professoren sowie mit verantwortlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus Universitäten geführt. Bei diesen Interviews orientierte man sich an einem Fragebogen, der zuvor vor dem Hintergrund einer Lektüre unterschiedlicher rechtlicher Dokumente sowie kursorischer eigener und fremder Erfahrungen erstellt worden war. Die Interviews thematisierten die Erfahrungen der Gesprächspartner mit Berufungssituationen, insbesondere mit dem Auftreten von Befangenheit und negativen Nebenfolgen aktueller Befangenheitsregeln sowie die sich auf diese Erfahrungen gründenden Vorschläge für Alternativen. Ihnen kam lediglich eine heuristische Funktion zu; sie sollten keine Standards sozialwissenschaftlicher Datenerhebung erfüllen. Der hier vorgelegte „Denkanstoß“ verarbeitet die aus diesen Interviews gewonnenen Erkenntnisse. Die Autorin und die Autoren danken den Interviewpartnern für ihre Offenheit und erfahrungsgesättigten Hinweise und möchten sich zudem bei Mitgliedern der BBAW und der Jungen Akademie für kritische Hinweise und hilfreiche Vorschläge bedanken.

Dieser „Denkanstoß“ möchte – wie bereits ausgeführt – eine begrenzte, aber besonders wichtige Problematik aus dem großen Problemfeld der Befangenheit in Berufungsverfahren behandeln. Patentrezepte oder gar strukturelle Perspektiven für die Berufungspraxis insgesamt sind, wie es im Text heißt, nicht beabsichtigt. Trotzdem sind allein die vorgeschlagenen Systematisierungen der Praxis in vier Modelle für alle weitere Arbeit am Thema außerordentlich wichtig und auch die Informationen über die Praxis ausgewählter Institutionen im Anhang sehr hilfreich. Alle weiteren Fragen, die sich aus diesem „Denkanstoß“ ergeben (und die beispielsweise im Idealfall zur Überprüfung von Befangenheitsregeln führen sollten), müssen an anderer Stelle aufgegriffen und beantwortet werden – das ist das Wesen eines „Denkanstoßes“. Sie sollten aber auch aufgegriffen werden, denn wenn beispielsweise in einem kleinen Fach nahezu alle herausragenden Fachvertretenden durch die Regeln ausgeschlossen sind, kann das Ergebnis des Verfahrens für eben dieses kleine Fach schlimme Folgen zeitigen. Hier ist also nach weiteren Untersuchungen Handeln gefordert.

Die Erarbeitung dieses „Denkanstoßes“ fiel in eine Zeit zwischen der Neuwahl eines Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie und seinem Amtsantritt. Daher wurde verabredet, dass das (den Regeln der Akademie

entsprechende) externe Begutachtungsverfahren dieses „Denkanstoßes“ noch durch das bis zum 1. Oktober 2020 amtierende Präsidium – mit dem Präsidenten Martin Grötschel sowie Carola Lentz und Klaus Petermann als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident – organisiert und zum Abschluss gebracht wurde. Der neue Präsident hat den von diesem Team abgenommenen und für publikationsfähig erklärten Text im Januar 2021 entgegengenommen und von diesem Vorwort abgesehen unverändert zum Druck gebracht. Er hat sich allerdings die Freiheit genommen, an einem Punkt von der bisherigen Praxis abzuweichen und publiziert diesen „Denkanstoß“ nicht nur online. Angesichts doch sehr unterschiedlicher Lesepraktiken aller derer, die von Berufs wegen an Berufungsverfahren und Befangenheiten interessiert sind, sollen die hier vorgetragenen Gedanken auch von denen zur Kenntnis genommen werden können, denen man gern etwas Gedrucktes überreichen möchte. Es ist eben doch ein Unterschied, ob eine Institution hofft, dass man ihre Dateien im Netz selbst ausdruckt oder sie anderen in gedruckter Form zur Verfügung stellt. Den Luxus eines solchen zum Denken anregenden Geschenks möchte sich die Akademie leisten können.

Berlin-Mitte, am 2. Februar 2021

Christoph Marksches

Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

BEFANGENHEIT UND EXPERTISE IN BERUFUNGSVERFAHREN: EIN WISSENSCHAFTSPOLITISCHER DENKANSTOSS

I. ZUSAMMENFASSUNG

Berufungen auf Professuren sind das zentrale Instrument der Personalentwicklung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist daher von großer Bedeutung, dass Berufungsentscheidungen ausschließlich aufgrund sachgerechter Kriterien erfolgen. Eventuelle Befangenheiten der Mitglieder einer Auswahlkommission oder von Gutachtenden dürfen die Entscheidung nicht beeinflussen.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen sind Hinweise darauf, dass gegebene Befangenheitsregeln angesichts von Veränderungen in der Forschungslandschaft zunehmend unerwünschte Nebenfolgen zeitigen. Gegebene Befangenheitsregeln können erstens dazu führen, dass Personen mit einer tiefen Kenntnis des Fachgebiets und damit die qualifizierte Bewertung von fachlicher Kompetenz aus den Berufungsverfahren ausgeschlossen werden. Zweitens mögen komplexe Befangenheitsregelwerke zwar Parteilichkeit verhindern, können aber auch außerhalb ihrer eigentlichen Funktion als Vorwand in der Auseinandersetzung unterschiedlicher Parteien mit unterschiedlichen Interessen eingesetzt werden.

Dieser „Denkanstoß“ diskutiert, inwieweit die geltenden Befangenheitsregeln angesichts von Veränderungen in der Forschungslandschaft, insbesondere großer Forschungsverbände einerseits und sehr überschaubarer kleinerer Fächer andererseits, tatsächlich unerwünschte Nebenfolgen hervorrufen und was zu deren Vermeidung unternommen werden könnte. Aufbauend auf sieben Interviews mit berufungserfahrenen Professorinnen und -professoren sowie mit verantwortlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus Universitäten werden Szenarien des Umgangs mit dem Problem der Befangenheit entwickelt und deren Leistungsfähigkeit bei der Bewahrung von Fachkompetenz und der Vermeidung von Befangenheit beurteilt. Indem er ein weites Spektrum möglicher Verfahren skizziert, möchte dieser „Denkanstoß“ auf die dem gegenwärtigen Trend zur Formalisierung der Vorgehensweise inhärenten Probleme aufmerksam machen und eine Diskussion anregen, die sich diesem Trend entgegenstemmt. Ein Patentrezept oder gar strukturelle Perspektiven für die Berufungspraxis insgesamt sind nicht beabsichtigt, ebenso wenig eine abschließende rechtliche

Einordnung. Die Ergebnisse unserer Überlegungen sollen den sachgerechten Umgang mit Befangenheitsregeln in Berufungsverfahren befördern und Anstöße zur Berücksichtigung auch in die Diskussion weiter ausgreifender Fragen der wissenschaftlichen Berufungsprozesse geben. Tendenziell sind zur Gewährleistung fachlicher Expertise und Vermeidung von Befangenheit flexible und transparente Verfahrensweisen leistungsfähiger als starre und hoch formalisierte Regeln.

II. EINLEITUNG

Berufungen auf Professuren sind das zentrale Instrument der Personalentwicklung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Sie bestimmen in hohem Maße das Profil und die Qualität einer Institution. Auch für die Bewerberinnen und Bewerber sind die Offenheit, Transparenz und Fairness des Verfahrens zentral. Es ist daher von großer Bedeutung, dass Berufungsentscheidungen ausschließlich aufgrund sachgerechter Kriterien erfolgen. Eventuelle Befangenheiten der Mitglieder einer Auswahlkommission oder von Gutachtenden dürfen die Entscheidung nicht beeinflussen.¹

Wenn über Befangenheit gesprochen wird, geht es zumeist um die Frage, ob „Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können“, vorliegen. Um den Einfluss der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern und Gutachtenden möglichst gering zu halten, sind in den Berufsordnungen eine Vielzahl von Regelungen verankert worden. Deren genaue Formulierung variiert in Deutschland erheblich je nach Landeshochschulrecht, Satzung und Kultur der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung (vgl. die Beispiele im Anhang). Einige dieser Regeln wurden ursprünglich für andere Verfahren wie zum Beispiel die Begutachtung von Anträgen bei öffentlichen Forschungsförderern formuliert, bevor sie zunehmend auch bei Berufungsverfahren zur Anwendung kamen. Andere Regeln gelten ausschließlich für Berufungsverfahren. In unserem „Denkanstoß“ nehmen diese Varianzen eine nachgeordnete Rolle ein.

Ausgangspunkt unserer Befragungen und Überlegungen ist die in den Interviews bestätigte Vermutung, dass, unabhängig von diesen Unterschieden, gegebene Befangenheitsregeln angesichts von Veränderungen in der Forschungslandschaft zunehmend unerwünschte Nebenfolgen zeitigen. Zwei werden häufig angeführt:

¹ „Also, ich würde sagen, Befangenheiten muss man wirklich ernst nehmen, und man muss auch deutlich sagen: Die machen Verfahren problematisch.“ (Interview 1)

Gegebene Befangenheitsregeln können *erstens* dazu führen, dass eine tiefe Kenntnis des Fachgebiets und damit die qualifizierte Bewertung von fachlicher Kompetenz aus den Berufungsverfahren ausgeschlossen werden. Diskutiert wird dies insbesondere bei Berufungsverfahren im Kontext kleiner Fachgemeinschaften, in denen Kooperationsmöglichkeiten von vornherein auf wenige Fachkolleginnen und -kollegen beschränkt sind, was eine enge Vernetzung aller Peers sehr wahrscheinlich werden lässt.² Der weitgehende Ausschluss von fachlicher Expertise kann aber auch unabhängig von der Größe eines Faches bei breit ausgeschriebenen Professuren auftreten, wenn eine sehr große Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass alle Mitglieder der Berufungskommission zumindest mit einer Person befangenheitsrelevante Arbeitsbeziehungen unterhalten (haben). Im Kontext einer Forschung, in der gemeinsame Publikationen mit mehreren Autorinnen und Autoren häufiger werden und eine zunehmende Zahl jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in großen Forschungsverbänden arbeitet, nimmt die Gefahr zu, dass die Besten eines Faches aufgrund von Befangenheitsregeln nicht an einem Auswahlverfahren teilnehmen können und Besetzungsentscheidungen fachunkundig erfolgen. Gerade fachlich hochqualifizierte und forschungsaktive Personen unterhalten eine Vielzahl von Kooperationsbeziehungen und haben „Schülerinnen und Schüler“ ausgebildet. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass gerade fachkompetente Personen aus Berufungskommissionen auf Grund eines Befangenheitsverdachts ausgeschlossen werden und durch weniger profilierte

2 „Es gibt ja diese kleineren Fächer, also z. B. Koreanistik, da war es besonders auffällig. Das ist ein Minifach und da ist es so, dass man aus Befangenheitsgründen praktisch in Deutschland gar niemanden mehr als Gutachter nehmen kann. Und zwar selbst dann, wenn man das einigermaßen eng anlegt.“ (Interview 3)
„[...] es gibt in der theoretischen Physik zum Beispiel Richtungen, da ist die Community sehr, sehr klein. Wenn sie jetzt zum Beispiel einen Theoretiker suchen, der zu Gravitationswellen forscht, da ist die Auswahl nicht sehr groß. Da gibt es vielleicht weltweit ein Dutzend Leute, die in Frage kommen.“ (Interview 6)

Personen mit geringerer Vernetzung ersetzt werden mit der Folge, dass fachliche Kriterien bei der Rekrutierung an Bedeutung verlieren.³

Komplexe Befangenheitsregelwerke können *zweitens* zu einer verstärkten Instrumentalisierung im Rahmen von Berufungsverfahren führen. Befangenheitsregeln mögen zwar Parteilichkeit verhindern, doch können sie auch außerhalb ihrer eigentlichen Funktion als Vehikel in der Auseinandersetzung unterschiedlicher Parteien mit unterschiedlichen Interessen eingesetzt werden. Auch dieser Nebeneffekt untergräbt das Ziel von Berufungsverfahren, die für eine Professur am besten geeignete Person in einem deliberativen Prozess ausfindig zu machen.

Um sich ein Bild von den Verfahrensweisen und der Problemwahrnehmung unterschiedlicher Beteiligtegruppen zu verschaffen, wurden zwischen Dezember 2019 und März 2020 sieben Interviews mit berufungserfahrenen Professorinnen und Professoren sowie mit verantwortlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus Universitäten geführt. Dieser „Denkanstoß“ verarbeitet unter anderem die aus diesen Interviews gewonnenen Erkenntnisse.

Der vorliegende „Denkanstoß“ beleuchtet die Befangenheitsproblematik in Berufungsverfahren als konkreten Ausschnitt aus einem Komplex zahlreicher Fragen wie Ausschreibungspraxis, Verfahrensdauer, Zuständigkeiten, Datenschutz, Rollen von internen und externen Mitgliedern sowie Gutachtenden etc. Ein Patentrezept oder gar strukturelle Perspektiven für die Berufungspraxis insgesamt sind nicht beabsichtigt. Der „Denkanstoß“ geht vom rechtlichen und

3 „Ich möchte vernetzte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an meiner Uni und auch, dass sich solche bewerben. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer großen Bewerberlage irgendjemand mit den Persönlichkeiten in der Universität zusammengearbeitet hat, ist sehr, sehr groß. Und ehrlich gesagt, möchte ich, dass es so ist, ich würde mich erschrecken, wenn es nicht so wäre. Und das führt eben dann zu den Merkwürdigkeiten, dass Kolleginnen und Kollegen in den Berufungskommissionen sitzen müssen, die zwar wissen, wie man wissenschaftlich arbeitet, aber die Details der Disziplin nicht gut kennen.“ (Interview 2)
„[...] die Zahl der Ko-Autorschaften steigt ja systematisch jedes Jahr um eins oder so was in der Richtung im Durchschnitt. Dann ist man natürlich sehr schnell bei der leeren Menge, [...] weil die dann natürlich alle irgendwann mal miteinander zusammengearbeitet haben und dann findet man niemanden mehr, der sozusagen nicht befangen ist.“ (Interview 7)
„Wir sind ja in Geschichte nicht ein Weltmarkt, sondern das ist ein wesentlicher deutschsprachiger Markt. Da hat man 70 Bewerber oder bei der Neuesten Geschichte sind es meistens 100 Bewerber und mehr auf einen Lehrstuhl. Dann sind immer eigene Schüler dabei. Und das Problem kann man eigentlich fast nicht lösen, denn man kann natürlich herausgehen [aus der Berufungskommissionssitzung], aber man ist ja im Verfahren trotzdem drin.“ (Interview 5)
„Ich sehe durchaus, und wie auch meine Kollegen und Kolleginnen und wie die Fachvertreter und -vertreterinnen sowieso, schon das Problem, dass wir mit all unseren Satzungen am Ende Kommissionen beisammenhaben, die in einer gewissen Formalität glänzen, nämlich dass sie diesen Ansprüchen allen genügen, aber man muss sich ja auch an einem bestimmten Punkt fragen, was kommt denn da raus, also qualitativ?“ (Interview 4)

tatsächlichen status quo aus, beschränkt sich aber nicht darauf. Er diskutiert, inwieweit die geltenden Befangenheitsregeln angesichts von Veränderungen in der Forschungslandschaft tatsächlich unerwünschte Nebenfolgen hervorrufen und was zu deren Vermeidung unternommen werden könnte. Im Ergebnis führt das in der Praxis verbreitete „Verregelungsmodell“ zu erheblichen Problemen. Das macht es notwendig, sich über andere Modelle des Umgangs mit Befangenheiten auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse unserer Überlegungen sollen den sachgerechten Umgang mit Befangenheitsregeln in Berufungsverfahren befördern und Anstöße zur Berücksichtigung auch in die Diskussion weiter ausgreifender Fragen der wissenschaftlichen Berufungsprozesse geben.

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über den unterschiedlichen Umgang mit Befangenheit an mehreren Universitäten in verschiedenen Bundesländern. In den Interviews wurden die Vor- und Nachteile von gegenwärtig existierenden und denkbaren Wegen, die unerwünschten Nebenfolgen von Befangenheitsregeln zu vermeiden, erfragt und diskutiert. Aufbauend darauf werden im vierten Abschnitt Szenarien des Umgangs mit dem Problem der Befangenheit entwickelt und deren Leistungsfähigkeit bei der Bewahrung von Fachkompetenz und der Vermeidung von Befangenheit beurteilt.⁴ Indem er ein weites Spektrum möglicher Verfahren skizziert, möchte dieser „Denkanstoß“ auf die dem gegenwärtigen Trend zur Formalisierung der Vorgehensweise inhärenten Probleme aufmerksam machen und eine Diskussion anregen, die sich diesem Trend entgegenstemmt.

⁴ Die Szenarien konzentrieren sich auf den Umgang mit möglichen Befangenheiten der Mitglieder von Berufungskommissionen. Die Frage, welche Rolle die externe Begutachtung spielen soll, reicht weit über unser Thema hinaus; im Grundsatz sind unsere Erwägungen mutatis mutandis auf externe Gutachtende übertragbar.

III. DIE INTERVIEWS: BESCHREIBUNG DER LAGE

Aus den Gesprächen ergaben sich die nachfolgend nach Themenbereichen gegliederten Beobachtungen, Einsichten und Besorgnisse.⁵

1. Funktionen der Befangenheitsregeln

Die Abwesenheit von Befangenheit ist ein hohes Gut. Sie soll die Chancengleichheit in Verfahren befördern, die wissenschaftliche Qualität der Universitäten sichern und das Vertrauen in die universitären Institutionen stärken. Befangenheitsregeln sollen vor allem ein faires und rechtssicheres Verfahren gewährleisten, informelle Einflüsse transparent machen, Vorurteile und andere vorgefasste Meinungen offenlegen und auf den Prüfstand stellen. Diese Funktionen sind hinlänglich bekannt. Es treten aber ungewollte Nebeneffekte zutage. Der Ausschluss von Personen aufgrund von Befangenheitsregeln führt systematisch dazu, dass gerade diejenigen Kolleginnen und Kollegen ausgeschlossen werden, die fachlich die größte Nähe zum ausgeschriebenen Fachgebiet haben und aufgrund ihrer Forschungsaktivitäten die meisten Kooperationsbeziehungen unterhalten. Hinzu kommt die Instrumentalisierung der Befangenheitsregeln. Ungute Gefühle und Unzufriedenheit mit Ergebnissen lassen sich oft schlecht in konkrete materielle Einwände umsetzen, weshalb die Neigung besteht, nach formalen Fehlern zu suchen. Sobald rechtlich argumentiert wird, sind Verfahrensargumente ohnehin beliebter als Sachargumente. Ebenso können sich vorgefasste Einschätzungen hinter Formalien verstecken; es fiel das Stichwort „organisierte Heuchelei“.

Befangenheitsregeln dürfen solcher Instrumentalisierung nicht Vorschub leisten. Stetige Verfeinerung und Verkomplizierung kann diesen Effekt haben. Formale Regeln allein vermögen ohnehin nicht, die Fairness eines Verfahrens sicherzustellen. Die Grundfrage nach Vertrauen oder Misstrauen als Ausgangspunkt der Prozessgestaltung betrifft die Kommissionskultur und die universitäre Kultur insgesamt in ihrem Umgang mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,

⁵ Die sieben, zwischen November 2019 und März 2020 geführten offenen Interviews orientierten sich an einem Fragebogen, der vor dem Hintergrund einer Lektüre unterschiedlicher rechtlicher Dokumente sowie kursorischer eigener und fremder Erfahrungen erstellt wurde. Die Interviews thematisierten die Erfahrungen der Gesprächspartner mit Berufungssituationen, insbesondere mit dem Auftreten von Befangenheit und negativen Nebenfolgen aktueller Befangenheitsregeln sowie die sich auf diese Erfahrungen gründenden Vorschläge für Alternativen. Die Interviews hatten somit eine heuristische Funktion und sollten keine Standards sozialwissenschaftlicher Datenerhebung erfüllen.

der Rechtsaufsicht und der Öffentlichkeit. Überzogene Formalismen wirken sich nachteilig auf die Kommissions- und Kommunikationskultur aus.

2. Rahmenbedingungen und Verfahrensablauf

Berufungskommissionen sind nicht mit verschiedenen rechtlichen Vorgaben, sondern auch unterschiedlichen Arbeitsbedingungen konfrontiert.

Je nach Fach und Marktlage sind Kommissionen mit einer großen *Zahl von Bewerbungen* befasst oder bei so genannten kleinen Fächern mit einer zu erwartenden kleinen Zahl von Personen, die man ohnehin kennt. Beides wirkt sich auf die Befangenheitsproblematik und auch auf die Verfügbarkeit von fachlicher Expertise aus. Im Beispiel der so genannten kleinen Fächer oder einer sehr spezifischen Ausprägung innerhalb eines größeren Faches führen zu strenge Befangenheitsregeln in aller Regel zum Verlust an Sachkunde. Schwer einzuschätzen oder gar zu beherrschen sind antizipierende Befangenheiten, etwa derart, dass Bewerbungen ausbleiben, weil der ausschreibenden Einrichtung bestimmte Präferenzen unterstellt werden.

Die *Kommissionsgröße* kann Befangenheitsprobleme abfedern. Eine große Kommission kann einen relativen Befangenheitsgrund (siehe unten) entschärfen. Das gilt auch für die Zusammensetzung, etwa die Mitwirkung externer oder fachfremder Mitglieder (z. B. Senatsberichterstatter). Diese können eine Plausibilitätskontrolle ausüben. Andererseits können sie nachteilig auf die Beurteilung von Fachvorträgen einwirken, indem allgemeine Verständlichkeit oder performative Wirkung über wissenschaftliche Tiefe und Originalität gestellt wird.

Die *Rolle von Mittelbau und Postdocs, Gleichstellungsbeauftragten und Studierenden* variiert formal, in manchen Fällen aber auch fachlich. Insbesondere Gleichstellungsbeauftragte können aufgrund ihrer Erfahrungen in Kommissionen ähnlich wie fachfremde Plausibilitätskontrolleure wirken. Von Mittelbau-Angehörigen wird teilweise erhebliche Kompetenz eingebracht, etwa in kleinen und hoch spezialisierten Fächern. Hier sind mögliche Interessenkonflikte als Befangenheitsquelle zu beachten: Soll die betreffende Person mit der zu berufenden Person zusammenarbeiten? Hängen das wissenschaftliche und berufliche Weiterkommen oder der Zugang zu Forschungsmitteln von der zu berufenden Person oder sonst von dem Berufungsverfahren ab?

Die *Rolle und Einbindung externer Kommissionsmitglieder und Gutachter* ist je nach rechtlichem Rahmen verschieden. Das gültige Regelwerk ergibt sich zumeist aus dem Zusammenspiel von mehreren Regelwerken auf verschiedenen Ebenen wie Fakultät, Universität, Land (Ministerium, Senatsverwaltung). Fachnahe Externe sollen Expertise einbringen. Teilweise werden sie als unverzichtbar angesehen; es wird ihnen ein Element der Qualitätssicherung zugeschrieben. Teilweise wird der Gewinn der externen Begutachtung eher gering eingeschätzt, etwa aufgrund von Vorabsprachen, fehlender Bereitschaft der Kommission, auf deren Argumente einzugehen, oder einem Reputationsgefälle der Institutionen. Externe können in Form der Kommissionsmitgliedschaft, als Gutachtende oder in beiden Formen am Verfahren beteiligt werden. Zu beachten ist auf jeden Fall, dass die externe Begutachtung sowie die externe Mitwirkung in Kommissionen knappe Ressourcen sind, mit denen pfleglich umzugehen ist. Ferner wirkt sich die externe Begutachtung möglicherweise auf die Verfahrensdauer aus.

Die *Auswahlverfahren* unterscheiden sich erheblich in der Form. Es gibt nach wie vor den Einzelvortrag mit anschließender Diskussion. Zunehmend werden Kolloquien mit allen Bewerbern, die in der engeren Wahl sind, abgehalten („Beauty-Contest“, „Haifischbecken“) sowie Lehrproben verlangt, deren Beurteilung eigene Schwierigkeiten aufwirft. Wichtig ist, dass jeweils die gesamte Kommission sich einen persönlichen Eindruck verschafft, was sich wegen Terminschwierigkeiten oft nicht realisieren lässt.

Auch hinsichtlich der *Feststellung von Befangenheitsgründen* gibt es Unterschiede. In manchen Fällen obliegt die Prüfung der Befangenheit den Kommissionen und ihren Mitgliedern. Dazu kann bei der zuständigen Rechtsaufsicht Rat eingeholt werden, die ohnehin selbst prüfen wird, falls dazu ein konkreter Anlass besteht. In anderen Fällen erfolgt eine umfassende Detailüberprüfung durch dritte Stellen, was nicht selten ein Klima des Misstrauens entstehen lässt.

3. Befangenheitskriterien

Üblicherweise wird zwischen absoluten und relativen Befangenheitsgründen unterschieden. Während bei absoluten Kriterien kein Ermessensspielraum besteht, gibt es bei relativen Befangenheitsgründen Spielräume für die Beurteilung im Einzelfall. Das Grundkonzept ergibt sich aus den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die aber mit Rücksicht auf die

Besonderheiten von Universitäten, insbesondere deren Selbstverwaltung und die Wissenschaftsfreiheit, möglicherweise angepasst zu interpretieren sind. Für das hier behandelte Problem geben die Vorschriften außer der Angehörigen-Definition wenig her. In Anlehnung an die Regelwerke zur Befangenheit bei der Begutachtung von Forschungsvorhaben etc. und auch für Berufungskommissionen wurden folgende Kriterien angesprochen.

Betreuungsverhältnis

Ein Betreuungsverhältnis besteht normalerweise zu der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation, was aber auch vom Promotionsverfahren abhängt; wenn die Rollen von Betreuungsperson und Erstgutachtenden getrennt sind, werden im Allgemeinen beide als befangen angesehen. Entsprechendes gilt bei Habilitationen oder vergleichbaren Qualifizierungsverhältnissen. Wie lange ein Betreuungsverhältnis Befangenheit begründen soll, wird unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird eine ‚cooling off period‘ von fünf Jahren, in anderen Regelwerken von bis zu zehn Jahren für erforderlich gehalten. Eine Flexibilisierungsmöglichkeit besteht darin, einen Zusammenhang mit zwischenzeitlicher unabhängiger wissenschaftlicher Tätigkeit herzustellen, z. B. einer Professur an einer anderen Universität.

Die Zweitbegutachtung bei Promotion oder Habilitation ist in der Regel kein Betreuungsverhältnis und begründet keine Befangenheit. Das hängt aber davon ab, ob und wie weit der Zweitgutachter in den Entstehungsprozess der Arbeit involviert ist. Das Spektrum reicht von gar nicht bis zur Ko-Betreuung bei interdisziplinären Arbeiten. Im letzteren Fall könnte Befangenheit angenommen werden.

Gemeinsame Publikationen

Darunter fällt jedenfalls die gemeinsame Autorschaft eines Buches, Buchbeitrags oder Zeitschriftenaufsatzes. Letzteres führt zu Schwierigkeiten in manchen Disziplinen oder Forschungsverbänden, in denen sehr große Teams mit sehr verschiedenen Aufgaben der Mitglieder zusammenarbeiten; zuweilen erscheinen mehr als fünfzig Autoren in der Publikation. Hier können Differenzierungen nach Art und Umfang der Mitwirkung Blockaden vermeiden helfen.

Es wird angezweifelt, dass Publikationen im selben Sammelband einen hinreichenden Befangenheitsgrund darstellen. Das gilt insbesondere für Festschriften, in denen sich die Autoren ihre Themen unabhängig voneinander und von den Herausgebern selbst suchen. Etwas Anderes kann gelten, wenn der Sammelband das Produkt einer engen Forschungskoopeation ist.

In unseren Interviews wurde auch hinterfragt, ob eine gemeinsame *Herausgeber-tätigkeit* grundsätzlich einer Ko-Autorschaft gleichzusetzen ist (was gelegentlich geschieht). Nehmen die Herausgeber nur administrative Funktionen wahr (Gliederung der Beiträge, Mahnung zur Ablieferung etc.), sollte das nicht als Befangenheitsgrund gelten. Entsprechendes gilt für ein gemeinsames Vorwort. Anders zu beurteilen ist gegebenenfalls die Mitherausgeberschaft eines Buches oder Tagungsbandes als Ergebnis einer engen wissenschaftlichen Kooperation.

Die „(enge) wissenschaftliche Kooperation“ ist schwer zu definieren und kann wohl nur relativ zum Fachgebiet beurteilt werden. Die Mitgliedschaft in einem Forschungsverbund als solche ist kein Befangenheitskriterium, wohl aber der Fokus auf eine gemeinsame Publikation. Wenn zum Beispiel ein Kommissionsmitglied ein Projekt in einem Sonderforschungsbereich (SFB) oder Cluster hat, ein Bewerber oder eine Bewerberin ein anderes im selben SFB, könnte das eine Befangenheit begründen. Ob das sinnvoll ist, wird bezweifelt. Grenzwertig sind administrative Kooperationen.

Eine *dienstliche Abhängigkeit* könnte sich ergeben, wenn Angehörige des Mittelbaus in einer zukünftigen Arbeitseinheit mit der zu berufenden Person zusammenarbeiten sollen. Es sind aber auch andere Arten von Abhängigkeiten denkbar, etwa wenn ein Kommissionsmitglied Vorgesetzter oder akademischer Mentor eines anderen Mitglieds ist. Das kann (vom Mentor) abweichende Meinungen behindern. Distanzierungsregeln können andererseits zu einem Verlust an Expertise führen.

Direkte wirtschaftliche Interessen betreffen nur persönliche Interessen, etwa das Engagement in einem gemeinsamen Unternehmen oder in unternehmensfinanzierten Forschungsprojekten. Zweckgebundene Forschungsmittel, etwa das Interesse an der Verlängerung eines SFBs, sind kein direktes wirtschaftliches Interesse.

4. Umgang mit Befangenheiten

Auf der Ebene der Berufungskommission bestehen zahlreiche Möglichkeiten des Umgangs mit Befangenheiten, wobei jeweils nach dem Zeitpunkt im Verfahren zu differenzieren ist.

Berufungskommissionen werden normalerweise zusammengesetzt, während die Bewerbungsfrist noch offen ist. Außer in den so genannten kleinen Fächern oder bei sehr hoher Spezialisierung und enger Marktlage ist nicht absehbar, wer sich bewerben wird. Deshalb sind bei der ersten Sichtung der Bewerbungen eventuelle Befangenheitsgründe offenzulegen und zu dokumentieren. Insbesondere bei einer hohen Zahl von Bewerbungen würde das Ausscheiden der befangenen Personen die Kommission sprengen und das Verfahren scheitern lassen (so eine Erfahrung aus Berlin). Deswegen gibt es die Praxis, dass sich durch Befangenheit betroffene Mitglieder in der Diskussion in der allerersten Runde enthalten; erst wenn der engere Kreis der in Betracht kommenden Bewerbungen feststeht, sind weitere Konsequenzen zu ziehen. Diese können sein:

- Das befangene Mitglied scheidet aus der Kommission aus. Dann stellt sich die Frage der Nachbesetzung oder des Einsatzes von Ersatzmitgliedern, die von Anfang an benannt, gar beteiligt sein können (manche Regeln schließen das aus). Ersatzmitglieder sollten mit dem bisherigen Verfahren vertraut sein. Die Zuständigkeit für die Nachbenennung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Besetzung der Kommission, wobei aber Empfehlungen der Kommission schon wegen der Fachkenntnis (informelle Kooptation) erforderlich sein dürften;
- als milderer Mittel kann das befangene Mitglied den Raum verlassen, wenn die entsprechende Kandidatur verhandelt wird;
- eine weitere Möglichkeit ist, dass das befangene Mitglied kein Stimmrecht hat, aber anwesend bleibt, gegebenenfalls mit Rederecht. Allerdings könnte dadurch in Einzelfällen ein bedeutender informeller Einfluss ausgeübt werden („Platzhirsch“). Dem steht die Beobachtung gegenüber, dass Platzhirsche ihren Einfluss ohnehin am effektivsten außerhalb der Kommissionssitzungen ausüben;

- befangene Mitglieder können sich von sich aus der Stimme enthalten;
- wenn das befangene Mitglied aus der Kommission ausscheidet, kann es zur Anhörung zu bestimmten Punkten eingeladen werden. Eine ähnliche Praxis ist die punktuelle Einladung etwa des Lehrstuhlvorgängers bei Pensionierungsnachfolge oder sonstiger befangener Experten.

IV. VIER MODELLE

Die Regularien zur Verhinderung von Befangenheiten sind vielfältig. Berufsordnungen sind zahlreich und unterscheiden sich trotz großer Gemeinsamkeiten in Details. Auch die Vorschläge, die in unseren Gesprächen vorgetragen wurden und in der Diskussion stehen, weisen in unterschiedliche Richtungen, nutzen verschiedene Instrumente und lassen selbst bei scheinbarer Ähnlichkeit erhebliche Feindifferenzierungen erkennen. Sie können im Rahmen dieses „Denkanstoßes“ nicht alle diskutiert und gewürdigt werden. Stattdessen bündeln wir die Überlegungen in vier Szenarien. Nicht jede der denkbaren Einzelmaßnahmen fällt dabei trennscharf in nur eines der vier Modelle. Dennoch kann die Diskussion der vier Modelle eine erste Orientierung bieten und Anregungen für die Gestaltung der Berufsordnungen geben.

Allen Modellen gemeinsam ist die gesetzliche Grundlage für die Prüfung von Befangenheiten gemäß § 20 VwVfG. Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG sind ausgeschlossen. Die absoluten Ausschlussgründe des § 20 VwVfG sind ggf. unter dem Verfahrensgesichtspunkt des Abs. 4 der Vorschrift von Interesse.⁶ Die Auffangregel in § 21 VwVfG⁷ erfordert eine Einzelfallprüfung und bedarf der zweck- und situationsgerechten Ausfüllung. Der vorliegende „Denkanstoß“ mag dafür Kriterien liefern; die Vorschrift selbst und die dazu ergangene Rechtsprechung sprechen die hier

6 § 20 Abs. 4 VwVfG: „Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.“

7 „§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. [...]

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.“

angesprochenen Probleme nicht spezifisch an. Dies gilt in allen vier Modellen für alle Mitglieder einer Kommission sowie eventuelle externe Gutachtende. Jenseits der Anwendung dieser Vorschriften unterscheiden sich die Modelle in der Interpretation akademischer Kriterien für Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Hier lassen sich zunächst starke Verbindungen wie Lehrer-Schüler-Verhältnisse, dienstliche Abhängigkeiten und enge Forschungs-kooperation von schwachen Kriterien wie parallele Mitwirkung in Sammelbänden oder eine gemeinsame Publikation mit einer hohen Zahl an Autorinnen und Autoren unterscheiden. Diese Kriterien werden ihrerseits mit Wartefristen versehen, die festlegen, wie lange diese die Besorgnis der Befangenheit begründen. Aus der Kombination von starken und schwachen akademischen Kriterien mit variierenden Fristen und Prozessvarianten ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten des Umgangs mit Befangenheit, die wir durch die Formulierung von vier Modellen in den folgenden Abschnitten auf wesentliche, unterscheidbare Herangehensweisen reduziert haben.

Die folgende Vorstellung der vier Modelle skizziert zunächst deren Grundidee, um dann den Umgang mit starken und schwachen akademischen Kriterien sowie den Verlauf von Berufungsprozessen im jeweiligen Modell vorzustellen. Anschließend prüfen wir vergleichend jedes der Modelle anhand von vier Kriterien, die sich als zentral für die Bewertung von Befangenheitsregeln erwiesen haben.

Erstens: Sind die Modelle geeignet, um echte Befangenheiten, Nepotismus und die Unterdrückung von wissenschaftlicher Konkurrenz zu verhindern?

Zweitens: Erlauben es die Modelle, die Kommissionen so zu besetzen, dass ein fundiertes fach- und leistungsorientiertes Urteil möglich ist?

Drittens: Können die Modelle für die Durchsetzung anderer Interessen instrumentalisiert werden?

Viertens: Gestatten es die Modelle, legitime lokale Interessen an Profilbildung und Kooperation bei der Berufung zu berücksichtigen?

1. Das Verregelungsmodell

Das Verregelungsmodell, das wir in dieser Form an mehreren Universitäten identifizieren konnten, ist durch eine große Zahl von Befangenheitsgründen charakterisiert. Starke akademische Verbindungen sind überwiegend absolute Ausschlussgründe, die Berufungskommissionen haben einen geringen Entscheidungsspielraum, und die juristische Kontrolle ist verdoppelt. Das heißt im Einzelnen:

- A. Personen mit starken akademischen Verbindungen, d.h. solche, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis oder in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder in der Vergangenheit standen, werden wie Verwandte laut § 20 Abs. 1 und 5 VwVfG, behandelt und ohne Einzelfallprüfung ausgeschlossen. Die Wartefristen reichen von fünf bis zu zehn Jahren.
- B. Es gibt viele weitere akademische und nichtakademische Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Dazu gehören enge wissenschaftliche Kooperationen, wissenschaftliche Konkurrenzverhältnisse, wirtschaftliche Interessen, dienstliche Abhängigkeiten und Lehrer-Schüler-Verhältnisse über die unter A genannten Fristen hinaus, die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate, die Beteiligung an gegenseitigen Berufungsverfahren, weitere Verwandtschaftsverhältnisse über die unter A genannten hinaus, persönliche Freundschaften und andere. Ob das Vorliegen dieser Tatsachen zum Ausschluss aus der Berufungskommission führt, entscheidet die Kommission.
- C. Die Entscheidung über die Befangenheit wird unmittelbar nach Vorliegen aller Bewerbungen getroffen, d. h. bevor Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, und ist endgültig.
- D. Müssen Kommissionsmitglieder wegen Befangenheit durch Nachrücker ersetzt werden, verändert sich der Anteil interner und externer Kommissionsmitglieder nicht. Interne Mitglieder werden durch interne und externe Mitglieder durch externe Nachrücker ersetzt.
- E. Die Anwendung der Befangenheitsregeln unterliegt einer doppelten juristischen Kontrolle. Sie wird zunächst von der Universitätsleitung geprüft,

die dabei die Position der Landesregierung zu antizipieren versucht. Anschließend prüft die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über die Berufung die Anwendung der Regeln, auch ohne besonderen Anlass, ein zweites Mal. Beide Prüfungen können dazu führen, dass das Verfahren nicht akzeptiert und zur teilweisen oder vollständigen Wiederholung an die alte oder eine neu zu bildende Berufungskommission zurückverwiesen (oder gänzlich abgebrochen) wird.

Kommentar: Den von uns geführten Interviews zufolge führt dieses Verfahren insbesondere in zwei Situationen zu Problemen. In *kleinen Fächern* ist es sehr wahrscheinlich, dass eine der die Besorgnis von Befangenheit begründenden Tatsachen auf alle dem Fach angehörenden Professorinnen und Professoren zutrifft. Unabhängig von der Größe des Faches wird dies auch wahrscheinlich, wenn Professuren sehr breit ausgeschrieben werden und es eine sehr große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern gibt. Die Folge ist dann, dass die Kommissionen durch neue Mitglieder ersetzt werden, die deutlich weniger Fachkompetenz einbringen. Dies erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit, dass nichtfachliche Kriterien bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen den Ausschlag geben. Die vier Aspekte des diese PVerregelungsmodells, die diese Probleme erzeugen, sind:

- die Aufnahme von starken und schwachen akademischen Indikatoren in die Liste der Tatsachen, die einen Ausschluss erzwingen;
- die langen Fristen, die für einige der akademischen Indikatoren angesetzt werden;
- die Anwendung der akademischen Indikatoren auf Beziehungen von Kommissionsmitgliedern zum gesamten Feld der Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn des Verfahrens und
- die doppelte, anlassunabhängige juristische Kontrolle, die die Kommissionen einsetzenden Gremien und die Kommissionen selbst zu einer strengen Auslegung der Kriterien motiviert.

2. Das Flexibilisierungsmodell

Das Flexibilisierungsmodell setzt sich aus Ideen zusammen, die wir mit den Expertinnen und Experten in den Interviews diskutiert haben. Es lässt sich wie folgt beschreiben:

- A. Als absolute Ausschlussgründe gelten nur die in § 20 Abs. 1 und 5 VwVfG genannten.
- B. Über starke und schwache akademische Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit entscheidet die Kommission.
- C. Die Entscheidung über den Ausschluss von Kommissionsmitgliedern wird im Vergleich zum Verregelungsmodell dahingehend abgewandelt, dass
 - entweder die Besorgnis der Befangenheit erst unter Bezug auf die Bewerbungen in der engeren Wahl geprüft wird, oder
 - die Prüfung wie im Verregelungsmodell zu Beginn des Verfahrens auf der Grundlage des gesamten Bewerbungsfeldes erfolgt, Kommissionsmitglieder aber in die Kommission zurückkehren dürfen, falls keine Bewerberinnen oder Bewerber, derentwegen eine Besorgnis der Befangenheit gegeben war, im Auswahlfeld verbleiben. Müssen trotzdem wichtige Träger fachlicher Expertise aus der Kommission ausgeschlossen werden, können diese ehemaligen Kommissionsmitglieder durch den/die Vorsitzende/n der Berufungskommission zu spezifischen Fragen angehört werden, der der Kommission die Ergebnisse der Anhörung berichtet.
- D. Müssen interne Kommissionsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit ausscheiden, können sie im Interesse der Verstärkung von Fachkompetenz durch Externe ersetzt werden.

Kommentar: Das Flexibilisierungsmodell erhält die Grundzüge des Verregelungsmodells zum Ausschluss von Kommissionsmitgliedern wegen der Besorgnis von Befangenheit aufrecht, flexibilisiert das Modell aber dahingehend, dass

- die Interpretation und Anwendung aller akademischen Indikatoren durch die Kommission erfolgt;
- die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit auf spezifische Stadien des Verfahrens und nicht auf das gesamte Verfahren bezogen wird;
- Regeln zur Zusammensetzung der Kommission sowie zur Mitwirkung in der Kommission so flexibilisiert werden, dass sich die durch die Kommission nutzbare Expertise vergrößert und
- die Gefahr des zu frühen Ausschlusses verhindert wird; dem liegt die Praxis zugrunde, dass bei der ersten Sichtung nur einhellig als ungeeignet angesehene Bewerbungen aussortiert werden. Das Flexibilisierungsmodell gewährleistet im Unterschied zu dem Verregelungsmodell, dass inhaltliche Expertise in der Kommission erhalten bleibt, was wiederum die Wahrscheinlichkeit verringert, dass nichtfachliche Kriterien bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen den Ausschlag geben.

3. Das Transparenzmodell

Die Grundzüge des Transparenzmodells lassen sich wie folgt beschreiben:

- A.** Als absolute Ausschlussgründe gelten nur die in § 20 Abs. 1 und 5 VwVfG genannten.
- B.** Alle akademischen Indikatoren für den Anschein der Befangenheit sind nach einem strikten Gebot der Transparenz zu handhaben. Alle Beziehungen zu den Kandidaten sind allen Mitgliedern der Kommission vollumfänglich über die üblichen Dokumentationspflichten hinaus offenzulegen.
- C.** Die Mehrheit der Mitglieder sind aus der Einrichtung, zu der die zu besetzende Professur gehört; zwei bis drei Mitglieder einer Kommission kommen aus einer anderen Einrichtung. Starke akademische Indikatoren für den Anschein der Befangenheit wie gemeinsame Projektleitungen und Betreuungsverhältnisse in den letzten drei Jahren führen zum Ausschluss der

internen Mitglieder einer Kommission, wenn die entsprechende Bewerberin oder der Bewerber nach einer ersten Vorauswahl noch im Verfahren ist. Ausgeschlossene interne Mitglieder werden durch andere interne ersetzt.

- D. Bei externen Mitgliedern führen diese Befangenheitsgründe nicht zum vollständigen Ausschluss vom Verfahren, sie können aber nicht mehr bei der Schlussberatung und -entscheidung mitwirken. Sie werden gebeten, bis dahin all ihre Einschätzungen und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen den anderen Mitgliedern in den Vor- und Zwischenberatungen zur Verfügung zu stellen.

Kommentar: Das Transparenzmodell unterscheidet sich vom Flexibilisierungsmodell, indem es a) auf die zivilisierende Kraft der Transparenz setzt und b) insbesondere bei externen Mitgliedern die Befangenheitsregeln weiter lockert. Das Transparenzmodell zielt darauf ab, die fachlich kompetentesten Personen an einem Verfahren auch in einem kleinen Fach mit starken Verflechtungen zu beteiligen. Dem Modell liegt die Überlegung zugrunde, dass Befangenheiten von internen Mitgliedern einer Kommission „gefährlicher“ sind, weil diese mehr Möglichkeiten zur Erzeugung einer Mehrheit für eine Person zur Verfügung haben. Externe Mitglieder können nur „überzeugen“ und verlieren ihre Überzeugungskraft, wenn ihre Argumentation vom Anschein der Befangenheit begleitet ist.

4. Das Externalisierungsmodell

Die Grundzüge des Externalisierungsmodells lassen sich wie folgt beschreiben.

- A. Als absolute Ausschlussgründe gelten nur die in § 20 Abs.1 und 5 VwVfG genannten.
- B. Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen hat die fachliche Kompetenz Vorrang vor der Organisationszugehörigkeit. Eine Mindestbeteiligung interner Mitglieder ist zu sichern.
- C. Die Beurteilung und Handhabung von Befangenheiten kann entsprechend dem Flexibilisierungs- oder dem Transparenzmodell erfolgen.

- D. Das Externalisierungsmodell ist in zwei Varianten denkbar. In der ersten Variante trifft eine rein externe Kommission eine Vorauswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, die dann an eine nach den üblichen Kriterien zusammengesetzte Kommission für die Anhörung, die Organisation externer Gutachten sowie die Entscheidung über eine Berufungsliste übergeben wird. In der zweiten Variante wird der gesamte Berufungsprozess durch eine dominant extern besetzte Kommission geführt.

Kommentar: Das Externalisierungsmodell sichert der externen Expertise das größtmögliche Gewicht. Gleichzeitig ist angesichts der Schlankheit des Regelwerkes weniger mit dessen Instrumentalisierung zu rechnen. Das zeitigt aber Folgekosten für die Auswahl und die Befangenheit. Legitime lokale Interessen werden weniger berücksichtigt. Durch Externe dominierte Verfahren können zum einen Berufungen zugunsten des Mainstreams erleichtern. Zum anderen können Externe versuchen, die Etablierung wissenschaftlicher Konkurrenten zu verhindern. Es sind dann weniger die persönlichen, als vielmehr die „wissenschaftlichen Befangenheiten“ der Koryphäen in einem Gebiet, die durchschlagen können. Damit kommt eine wichtige positive Begleiterscheinung der Durchsetzung legitimer lokaler Interessen – die Erhöhung der epistemischen Diversität des Faches – nicht zum Tragen.

V. VERGLEICH DER VIER MODELLE UND AUSBLICK

Die vier Modelle bieten jeweils spezifische Möglichkeiten, die Vermeidung von Befangenheit gegen die Bewahrung von Fachkompetenz auszubalancieren und dabei Instrumentalisierungen zu erschweren sowie Interessen der betroffenen Einrichtung zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle gewichtet die vier Modelle nach den genannten Kriterien und den Problemsituationen

- a. kleiner Fächer mit einer geringen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern und sehr wenigen potentiellen Mitgliedern von Berufungskommissionen und
- b. breiter Ausschreibungen mit einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern, zu denen Mitglieder der Berufungskommission Beziehungen unterhalten können.

Tabelle: Vergleich der vier Modelle

	Befangenheit	Fachkompetenz	Instrumentalisie- rungsmöglichkeiten	lokale Interessen
Verregelt	Hoch	Gering	Gering	Mittel
Flexibilisiert	Hoch	Mittel	Mittel	Hoch
Transparent	Mittel	Hoch	Hoch	Hoch
Externali- siert	Hoch bei breiten Ausschreibungen. Mittel bei kleinen Fächern	Hoch bei breiten Ausschreibungen. Mittel bei kleinen Fächern	Hoch	Gering

Das **Verregelungsmodell** konzentriert sich auf die Vermeidung von Befangenheit zu Lasten der Sicherung von Fachkompetenz. Es vermehrt die Zahl der Tatsachen, die eine Besorgnis von Befangenheit begründen, verlängert die Fristen, für die diese Tatsachen berücksichtigt werden müssen, und führt zu einem frühen und endgültigen Ausschluss von Kommissionsmitgliedern. Die Anwendung einiger starker akademischer Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit ist der Kontrolle der Berufungskommission entzogen. Das Modell hat aufgrund seiner Inflexibilität in beiden Problemsituationen dieselben Effekte. Da es zum Ausschluss wichtiger interner Mitglieder aus der Berufungskommission führen kann, ist die Berücksichtigung legitimer lokaler Interessen nur zum Teil gewährleistet.

Das **Flexibilisierungsmodell** bietet bessere Möglichkeiten, die im Berufungsprozess notwendige Fachkompetenz zu sichern. Befangenheit wird ebenfalls durch den Ausschluss von Mitgliedern der Berufungskommission vermieden, jedoch bieten die Rückkehr von Kommissionsmitgliedern nach dem Ausscheiden der Bewerberinnen und Bewerber, zu denen die Besorgnis von Befangenheit begründende Beziehungen bestehen oder bestanden, sowie die Anhörung von ausgeschiedenen Expertinnen und Experten Möglichkeiten, mehr Fachkompetenz einzubeziehen. Die Rückkehr von Mitgliedern ist in kleinen Fächern wegen der existierenden Dichte von Arbeitsbeziehungen unwahrscheinlich, sie kann aber bei breiten Ausschreibungen die Einbindung wichtiger Fachkompetenz sichern. Werden interne Mitglieder wegen der Besorgnis der Befangenheit durch externe ersetzt, kann das die Möglichkeit der Berücksichtigung lokaler Interessen einschränken.

Das **Transparenzmodell** bietet eine alternative Lösung des Dilemmas von Befangenheit und Fachkompetenz, indem es alle potenziell Befangenheit begründenden Tatsachen transparent macht, aber nur interne Kommissionsmitglieder, die starke akademische Kriterien für die Besorgnis von Befangenheit erfüllen, aus der Kommission ausschließt. Externe Mitglieder, bei denen solche Gründe vorliegen, werden nur aus den abschließenden Entscheidungen ausgeschlossen. Das sichert in beiden Problemsituationen die Anwesenheit von Fachkompetenz in den Berufungskommissionen. Gleichzeitig wird der Einfluss solcher Personen beschränkt, weil sie nicht mehr bei der letztendlichen Entscheidungsfindung dabei sind. Zugleich bleibt gesichert, dass die Entscheidung die lokalen Begebenheiten und Sonderheiten berücksichtigen kann. Profilbildung bleibt möglich.

Ein solches Modell führt zu einer deutlichen Verschlankung der Regeln. Sie lassen sich relativ klar und mit geringem Interpretationsspielraum ausformulieren. Im Ergebnis sinkt die Gefahr der Instrumentalisierung. Die Berücksichtigung legitimer lokaler Interessen ist gewährleistet.

Das **Externalisierungsmodell** priorisiert die Sicherung von Fachkompetenz gegenüber der Berücksichtigung lokaler Interessen. Durch die Besetzung von Berufungskommissionen mit externen Mitgliedern können bei breiten Ausschreibungen Befangenheitsfälle verringert werden. Da bei kleinen Fächern Befangenheit auch für externe Mitglieder häufig gegeben ist, sind die Vorteile des Modells hier begrenzt. Dasselbe gilt für die Sicherung von Fachkompetenz. Auch die Instrumentalisierungsmöglichkeiten sind begrenzt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung legitimer lokaler Interessen ist gering; das Externalisierungsmodell behindert bewusste und strategische lokale Profilbildungen. Im Extrem würden solche Verfahren am Ende nicht mehr als die bekannten Qualitätsindikatoren widerspiegeln. Das Element der akademischen Selbstergänzung ginge verloren.

Der Vergleich der vier Modelle zeigt, dass keines alle genannten Probleme vollständig lösen kann. Das Transparenz- und das Externalisierungsmodell bieten Möglichkeiten, die Fachkompetenz von Berufungskommissionen zu sichern, wenn die Besorgnis von Befangenheit aufgrund einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern bei offenen Ausschreibungen entstehen. Für die zweite Problemsituation – kleine Fächer – bietet nur das Transparenzmodell einen Weg, die Fachkompetenz in der Berufungskommission zu halten. In der Summe und Abwägung der vier Kriterien scheint uns zumindest für kleine Fächer und breite

Ausschreibungen das Transparenzmodell die meisten Vorteile aufzuweisen (siehe Tabelle S.30 oben).

Entscheidungen über die Zusammensetzung von Berufungskommissionen und über externe Gutachter sind durch das Dilemma geprägt, dass die Fachkompetenz der Kommissionsmitglieder und Gutachter sich aus derselben Quelle speist wie die Beziehungen, die eine Befangenheit begründen. Nur wer im selben Fachgebiet ausgewiesen ist wie die Bewerberinnen und Bewerber, ist fachlich kompetent, damit aber eben auch mit größerer Wahrscheinlichkeit in Lehrender oder Dienstvorgesetztenfunktion bzw. an Forschungskooperationen beteiligt. Für dieses Dilemma gibt es keine universelle Lösung. Die von uns diskutierten Modelle illustrieren, dass die Handhabung von wissenschaftsspezifischen Beziehungen, die die Möglichkeit von Befangenheit bergen, dem spezifischen Berufungsverfahren angemessen sein muss. Es mag Situationen geben, in denen das Verregelungsmodell die im Berufungsverfahren mobilisierte Fachkompetenz nicht beeinträchtigt. In anderen Situationen können das flexibilisierte, das Externalisierungsmodell oder das Transparenzmodell die einzige Möglichkeit für fachlich kompetente Entscheidungen bieten. Mit der Präsentation der vier Modelle möchten wir auf das den Berufungsverfahren inhärente Dilemma aufmerksam machen, eine Diskussion der alternativen Vorgehensweisen anregen und für eine situationsangemessene Wahl von Verfahrensmodellen plädieren.

ANHANG

Variation der Regelungen zur Befangenheit zwischen Bundesländern und Universitäten

Der Ausschluss von Mitgliedern aus Berufungskommissionen und von externen Gutachtern wird in den Satzungen oder Berufsordnungen der Universitäten geregelt. Grundlage sind jeweils die §§ 20 und 21 des VwVfG des Bundes, ggf. entsprechende Landesgesetze sowie die von der DFG formulierten wissenschaftsspezifischen Kriterien, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können.⁸ Auf dieser Grundlage werden in den Berufsordnungen absolute Ausschlussgründe (Kriterien, deren Erfüllung in jedem Fall zu einer Beendigung der Mitarbeit führen) und Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, definiert.

Während die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einheitlich gelten, lassen sich bei der Anwendung wissenschaftsspezifischer Kriterien Unterschiede zwischen Bundesländern und innerhalb von Bundesländern beobachten. Zur Illustration dieser Varianz sind in Tabelle 1 die in den Berufsordnungen bzw. Berufsleitfäden von je drei Universitäten aus Berlin und Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Tabelle 2 listet die Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können und bei deren Vorliegen jeweils Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen, für die sechs Universitäten auf.

8 http://www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf

Tabelle 1: Absolute Ausschlussgründe (Berufungskommission und Gutachter)

	Humboldt-Universität zu Berlin	TU Berlin
Wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Angehörigen	⊗	⊗
Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase)	innerhalb der letzten sechs Jahre	innerhalb der letzten zehn Jahre
Inhaberin oder Inhaber einer Professur, über deren Nachbesetzung zu entscheiden ist, und ihre oder seine Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG	⊗	
Enge wissenschaftliche Kooperation (geplant oder laufend)		

Tabelle 2: Tatsachen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen (Berufungskommission und Gutachter)

	sechs Jahre oder länger zurückliegend ⁹	10 Jahre oder länger zurückliegend
Lehrer-Schüler-Verhältnis (Promotion/Habilitation)		
Enge wissenschaftliche Kooperation (laufend oder geplant)	⊗	⊗
Wissenschaftliches Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame, auch wirtschaftliche Interessen	⊗	⊗
Beteiligungen an gegenseitigen Berufungsverfahren	laufend oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossen	⊗
Eigene Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle	⊗	⊗
Persönliche Beziehung, Freundschaft, Konflikte, Feindschaft	⊗	⊗
Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate	⊗	⊗
Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter §20 Abs. 5 VwVfG fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte		
Interessenkonflikt wegen parallel laufender Berufungsverfahren	⊗	
Wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Angehörigen		
Auf eine gewisse Dauer angelegte und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierende Geschäftsbeziehung		
Institutionelle Verbindungen (z. B. Zugehörigkeit zur selben Fakultät oder Forschungseinrichtung, Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur an derselben Fakultät)		

9 Für die weniger lange zurückliegende Zeit vgl. Tabelle 1.

Freie Universität Berlin	TU Dortmund	Universität zu Köln	RWTH Aachen
		✗	
		innerhalb der letzten sechs Jahre	
		✗	
✗	innerhalb der letzten 6 Jahre	innerhalb der letzten 6 Jahre	innerhalb der letzten 6 Jahre
✗	innerhalb der letzten 3 Jahre	innerhalb der letzten 6 Jahre	✗
✗	✗	✗	✗
	innerhalb der letzten 12 Monate	laufend oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossen	
	✗		
	✗	✗	
		✗	
	✗	✗	✗
		✗	
	innerhalb der letzten sechs Jahre		

TITEL DER REIHE »DENKANSTÖSSE AUS DER AKADEMIE«

1/Nov 2015

Franz-Xaver Kaufmann, Hans Günter Hockerts, Stephan Leibfried,
Michael Stolleis, Michael Zürn

**Zur Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik
an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland**

2/Dez 2018

Christoph Marksches

**Zwei Texte zur Akademie der Wissenschaften
im einundzwanzigsten Jahrhundert**

3/März 2020

Carola Lentz, Andrea Noll

**Wissenschaftskooperationen mit dem globalen Süden:
Herausforderungen, Potentiale und Zukunftsvisionen**

In der Reihe „Denkanstöße“ werden Beiträge von Mitgliedern der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) zu aktuellen forschungspolitischen und wissenschaftlichen Themen veröffentlicht. Die namentlich gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasserinnen und Verfasser wieder. Sie repräsentieren nicht notwendigerweise den Standpunkt der Akademie als Institution.